

## **BGer 5F\_15/2014 vom 9. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_15\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_15_2014)

FR: TF 5F\_15/2014 du 9 juillet 2014

IT: TF 5F\_15/2014 del 9 luglio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Hintergrund der Streitsache ist, dass das Zivilgericht nicht von sich aus zusammen mit dem Rechtsöffnungsgesuch alle Unterlagen an X.\_\_\_\_\_ zugestellt, diese aber am Vortag der mündlichen Verhandlung Einsicht in alle Akten genommen hatte. Das Appellationsgericht befand, dass ihr die nicht mitgeschickten Unterlagen ohnehin aus dem materiellen Erkenntnisverfahren bekannt gewesen seien und ihr auch genügend Zeit zur Vorbereitung der Verhandlung zur Verfügung gestanden habe. Das Bundesgericht erwog im Urteil 5A\_312/2014, dass kein Anspruch darauf bestehe, automatisch alle Verfahrensakten bzw. Klagebeilagen zugestellt zu erhalten, und dass X.\_\_\_\_\_ rund sechs Wochen Zeit gehabt hätte, Akteneinsicht zu nehmen; wenn dies erst am Vortag der Verhandlung geschehen sei, habe sie sich das selbst zuzuschreiben, und ohnehin sei nicht ersichtlich, inwiefern angesichts der äusserst beschränkten Einwendungsmöglichkeiten bei der definitiven Rechtsöffnung zu wenig Zeit verblieben wäre, um die "Verhandlungsstrategie" festzulegen bzw. anzupassen.

Die Gesuchstellerin ruft die Revisionsgründe von Art. 121 lit. d BGG und von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG an. Indes ist das Revisionsgesuch weitestgehend appellatorisch begründet, indem erneut ausgeführt wird, das Zivilgericht hätte ihr alle Unterlagen, insbesondere den Rechtsöffnungstitel, sofort zustellen müssen und sie habe keinen Anlass gehabt, von sich aus Akteneinsicht zu verlangen. Damit ist kein Revisionsgrund im Sinn von Art. 121 lit. d BGG darzutun, hat doch das Bundesgericht die entsprechenden Vorbringen bereits im Urteil 5A\_312/2014 berücksichtigt und behandelt.

Was den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG anbelangt, so stellen weder die Verfügung des Zivilgerichts vom 12. November 2013 oder die Vorladungsverfügung vom 25. November 2013 noch das Schreiben der Gesuchstellerin vom 21. November 2013 an das Zivilgericht nachträglich aufgefundene Beweismittel dar, befanden sich doch alle diese Dokumente in den Verfahrensakten, welche beigezogen wurden. Sie sind deshalb nicht geeignet, eine Revision zu begründen; vielmehr trifft das Gegenteil zu, hat doch das Bundesgericht im Urteil 5A\_312/2014 namentlich auf die rund sechs Wochen vor dem Verhandlungstermin versandte Vorladungsverfügung verwiesen, in welcher im Übrigen ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen worden war, dass auf der Gerichtskanzlei in die Verfahrensakten bzw. in das Rechtsöffnungsgesuch samt Beilagen Einsicht genommen werden könne.

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Angesichts der Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist.

Ohnehin wäre es aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuches abzuweisen gewesen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.